

Beschluss vom 9. Juni 2015

**Kleine Anfrage 2015/7
betreffend Bedarfserhebung IBB contra Datenschutz**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Februar 2015 verlangt Kantonsrat Heinz Rether Auskunft über den Datenschutz in Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zur Festlegung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen

Der individuelle Betreuungsbedarf IBB ist Ausdruck der neuen, klienten- bzw. betreuungsbedarfsorientierten Pauschalfinanzierung für IV-Institutionen mit Betriebsbeiträgen, welche im Kanton Schaffhausen per 1. Januar 2014 in Koordination mit den Kantonen der SODK Ost und dem Kanton Zürich umgesetzt wurde: Statt wie bisher über historisch gewachsene, je nach Institution unterschiedliche Beiträge die Defizite der Institutionen zu begleichen, ermöglicht die leistungsbezogene Pauschalfinanzierung, pro behinderte Person den für sie notwendigen Aufwand in fünf Stufen abzugelten. Damit werden die Ziele von Effektivität und Effizienz gefördert: Öffentliche Gelder werden gerecht verteilt und wo benötigt eingesetzt, und Menschen mit schwerer Behinderung finden leichter einen Platz, weil die jeweilige Institution die benötigten Mittel erhält. Damit wird die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) geforderte bedarfsentsprechende Platzierung verwirklicht, gemäss der jede invalide Person Anrecht auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Leistung einer Institution hat. Demnach steht der Kanton in der Pflicht, die passende Betreuung des einzelnen Klienten und die entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Mit der Erhebung und Kontrolle des individuellen Betreuungsbedarfs IBB übt das kantonale Sozialamt seine Aufgabe bei der Angebotsplanung und Finanzierung von Institutionen für Erwachsene mit Behinderung aus.

Die Finanzierung von IV-Institutionen über Betriebsbeiträge schlägt sich mit über 27 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung des Kantons Schaffhausen nieder. Pro Person können die leistungsbezogenen Kosten für Wohnen und Tagesstruktur zusammen jährlich über Fr. 230'000.-- betragen und je nach IBB-Stufe erheblich schwanken. So kann der Unterschied von einer niedrigen zur nächsthöheren Stufe über Fr. 40'000.-- (über alle Stufen bis Fr. 139'000.--) ausmachen. Bereits für Ausgaben über niedrigere Beträge benötigt der Kanton zur Legitimation konkrete Angaben; für Beträge in der genannten Höhe ist eine lückenlose Dokumentation unerlässlich. Es ist aus Sicht der Finanzkontrolle – und letztlich der Steuerzahlenden – notwendig, dass Bezüger von derart umfassenden Finanzleistungen wie die IV-Institutionen diese Legitimation aktiv erbringen und nachweisen. Dazu gehört im Falle der IV-

Institutionen der Nachweis der IBB-Einstufung ebenso wie deren Nachverfolgbarkeit – stets unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

1. *Gab oder gibt es eine Möglichkeit, dem Rekurs des kantonalen Sozialamtes die auf-schiebende Wirkung zu entziehen?*
2. *Bis wann wird der Regierungsrat in dieser Sache entscheiden?*
3. *Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn zwischenzeitlich wegen der Datenweitergabe Menschen mit Behinderung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden?*

Wie der Fragesteller richtig ausführt, war die Datenbekanntgabe zur Ermittlung des IBB Gegenstand eines Rekurses gegen eine Verfügung des kantonalen Datenschutzbeauftragten vor dem Regierungsrat. Das kantonale Sozialamt hat deshalb aus freiem Ermessen entschieden, die IBB-Überprüfung erst im Sommer 2015 durchzuführen und mithin darauf zu verzichten, bezüglich der Datenweitergabe Druck auf die Institutionen auszuüben.

Am 17. April 2015 haben sich der Datenschutzbeauftragte und das kantonale Sozialamt bezüglich dem datenschutzrechtlichen Vorgehen bei der Erhebung von IBB-Daten geeinigt. In der Folge zog das kantonale Sozialamt den Rekurs zurück, und der Regierungsrat konnte diesen am 5. Mai 2015 als gegenstandslos abschreiben.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte bestätigt grundsätzlich, dass eine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 5 lit. a des Kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG) zur Erhebung und Kontrolle des IBB durch das kantonale Sozialamt und damit zur Datenweitergabe durch die betreuenden Institutionen gegeben ist. Dies in Form der Aufgabenumschreibung im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie in Art. 45 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG). Diese Grundlagen lassen den gesamten vom kantonalen Sozialamt zu Bewilligungs-, Zuteilungs- und Kontrollzwecken benötigten Datenfluss zu. Demgemäss dürfen die Institutionen sämtliche vom kantonalen Sozialamt für die individuelle Bedarfsplanung und -kontrolle notwendigen Daten bekannt geben, da diese der gesetzlichen Aufgabenerfüllung bei der Finanzierung von IV-Institutionen dienen. Zum bestmöglichen Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen entwickelten und implementierten der kantonale Datenschutzbeauftragte und das kantonale Sozialamt gemeinsam einen persönlichkeitsrechtsschonenden Prozess zur Datenerhebung- und -verarbeitung.

4. *Prüft der Regierungsrat praktische Möglichkeiten für die anonymisierte Weitergabe der Daten? Wenn ja, welche?*

Die IBB-Daten werden in den Institutionen ausschliesslich durch die zuständigen Personen erhoben und laut Vorgaben des Datenschutzbeauftragten mit der AHV-Nummer anonymisiert an das kantonale Sozialamt übermittelt. Damit sind sie nicht leicht identifizierbar, bleiben aber zur Überprüfung verifizierbar. Ausserdem wird im kantonalen Sozialamt der Datenzugriff auf die zuständige Fachperson und deren Stellvertretung beschränkt. Schliesslich werden Daten und Datenträger nach der Prüfung im Amt vernichtet und der gesamte Prozess dokumentiert.

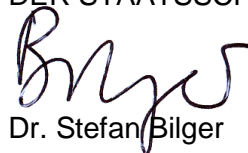
Alle Daten, die bei der Ermittlung und dem Nachweis des IBB erhoben werden, dürfen sich ausschliesslich auf jenen klientenbezogenen, finanzrelevanten Aufwand beziehen, den das Gesetz als Grundlage zur Finanzierung vorgibt. Andere personenbezogene Daten sind im IBB nicht enthalten. Das bedeutet, dass Angaben über Einschränkungen, Pflege oder Verhalten nur im IBB festgehalten werden, wenn es um den notwendigen Bedarf der betroffenen Person oder, wie im Falle von drohenden Übergriffen, um den Schutz Dritter geht. Die Erfahrung zeigt, dass Vorkommnisse wie Letztere selten sind, aber einen hohen Betreuungsaufwand auslösen. Daher sind entsprechende Einträge im IBB nur ausnahmsweise und in gut begründeten Fällen notwendig und vorhanden. Die Angaben der Institution dazu können abstrahiert, müssen aber nachvollziehbar sein. Bei Anwendung und Schulung wird stets Wert darauf gelegt, dass eine professionelle, wertschätzende Sprache verwendet wird. Die Einträge im IBB verweisen damit ausschliesslich auf den zur Betreuung konkret notwendigen Aufwand, der finanziert werden muss.

5. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie in anderen Kantonen (z.B. in Graubünden) der Datenschutz im Zusammenhang mit den IBB-Erhebungen gewahrt wird?*

Die leistungsbezogene Finanzierung mit IBB wurde in Koordination mit den anderen Kantonen der SODK Ost und dem Kanton Zürich sowie in Zusammenarbeit mit Experten aus Agogik, Institutionen und anderen Bereichen entwickelt und umgesetzt. Die entwickelten IBB-Fragebögen unterstehen zum Schutz der Qualität einem Copyright, da gemäss Bundesgesetzgebung die Verpflichtung zu einem professionellen, kontrollierten Finanzierungssystem besteht. In allen beteiligten Kantonen werden die Daten entsprechend personalisiert erhoben und der Datenschutz wird mit grösster Sorgfalt sichergestellt. Im Kanton Graubünden wird im kantonalen Behindertenintegrationsgesetz in Artikel 38 das Recht der zuständigen kantonalen Behörden, besonders schützenswerte Daten zu bearbeiten, explizit ausgeführt. Die durch die Überprüfung des IBB erhobenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es absolut notwendig ist.

Schaffhausen, 9. Juni 2015

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger